Das Kriegsrisiko im Privatversicherungsrecht





Gliederung



1. Geschichtlicher Überblick

2. Kriegsausschlussklauseln

- a) Sinn und Zweck
- b) Erscheinungsformen
- c) Kriegsbegriff
- d) Kausalität und Zurechnung

3. Praktische Beispiele

- a) Rspr. zum 1./2. Weltkrieg
- b) Schäden infolge des Ukrainekriegs

4. Krieg als Gefahrerhöhung i.S.d. §§ 23 ff. VVG?

1. Geschichtlicher Überblick



"Die Kriegsgefahr im weitesten Sinne ist vielleicht das älteste, jedenfalls aber das wesentliche Versicherungsrisiko des ursprünglichen Seeversicherungsvertrags und somit des ersten Versicherungsvertrages überhaupt"

Beume, ZVersWiss 17 (1917), 297, 304

1. Geschichtlicher Überblick



See- / Transportversicherung:

- Bis 17./18. Jh: Kriegsrisiko als zentrale Gefahr der Seeschifffahrt ohne Weiteres versichert
- 18./19. Jh: Paradigmenwechsel → Grds. Ausschluss (vgl. §§ 820, 848 f. HGB aF: "frei von Kriegsmolest", "nur Seegefahr"), aber Wiedereinschluss gegen Zusatzprämie/-versicherung möglich
- Heute ebenfalls Kriegsdeckung möglich (Institute War and Strikes Clauses / Kriegsversicherung nach DTV-ADS 2009 / Kriegsklausel nach DTV-Güter 2000/2011);
 aber: Ausschlussgebiete ("listed areas") / kurzfristige
 Kündigungsrechte / Waterborne- bzw. Airborne-Grundsatz

1. Geschichtlicher Überblick



Feuerversicherung

- 19. Jh: Private Feuerversicherer schlossen jeden Kriegsschaden aus
- Ende 19. Jh: Ausschluss nur von Kriegsschäden im engeren Sinne, die durch Maßregeln militärischer Befehlshaber verursacht worden sind → § 84 VVG a.F. schloss sich dieser "herrschenden Praxis" an
- Nach 1. WK: Wieder Ausschluss sämtlicher Kriegsschäden

Lebensversicherung

- Mitte 19. Jh: Police wurde bei Eintritt in aktiven Kriegsdienst ungültig
- Ende 19. Jh: Kriegsgefahr (gg. Zuschlagsprämien) versicherbar
- Nach 2. WK: Genereller Ausschluss
- Ab 1990er Jahre (2. Golfkrieg): Einschluss des passiven Kriegsrisikos

2. Kriegsausschlussklauseln a) Sinn und Zweck



1. Problem: Fehlende Kalkulierbarkeit des Kriegsrisikos

" (...) daß das Kriegsrisiko versicherungstechnisch unfaßbar (...) sei.

Der Krieg, der jeder Wahrscheinlichkeitsberechnung spottet, wirft das (...) Prinzip der großen Zahlen über den Haufen".

Bruck, Lebensversicherung und Krieg, 1917, S. 13

"Daß die Berechnung der Wahrscheinlichkeit und der Dauer der Kriege, selbst wenn sie mit wissenschaftlichem Rüstzeug unternommen wird, in das Gebiet der Phantasie und nicht in das der Wissenschaft gehört, braucht ernstlich wohl nicht betont zu werden."

Bruck, Krieg und Versicherung, 1915, S. 18

2. Problem: Unverhältnismäßig hohes Schadenspotential (Kumulrisiko)

2. Kriegsausschlussklauseln a) Sinn und Zweck



RGZ 90, 378, 382:

"Mit der Kriegsklausel wollte die Versicherungsgesellschaft, (...) die Möglichkeit gewinnen, eine unverhältnismäßige Gefahrsteigerung, die Haftung für außerordentliche und unübersehbare Schadenfälle von sich abzuwehren."

OGHZ 2, 298 / BGHZ 2, 55; 6, 373:

"Letzterer besteht darin, die Versicherer vor einer unzumutbaren Belastung mit solchen Schadensfällen zu bewahren, deren Eintritt gerade auf der durch den Krieg (…) geschaffenen besonderen Gefahrenlage für das versicherte Gut beruht. (…); denn das Kriegsgeschehen schafft für die versicherten Güter Gefahrenlagen, deren Eintritt oder Ablauf völlig unberechenbar ist und denen mit normalen Mitteln nicht begegnet werden kann."

2. Kriegsausschlussklauselnb) Erscheinungsformen



Gefahrumstand:

- "Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg"
- "Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen"
- "Krieg, feindseligen Handlungen"
- "Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse"
- "Kriegsereignisse"
- "kriegerischen Ereignissen"
- "Krieg bedeutet: Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution,
 Aufruhr, militärische oder andere Form der Machtergreifung."

2. Kriegsausschlussklauselnb) Erscheinungsformen



Kausalität:

- Schäden "durch" Krieg
- "durch (…) unmittelbar oder mittelbar verursacht werden"
- "durch (…) verursacht"
- Schäden, die nachweislich auf (...) beruhen
- "in ursächlichem Zusammenhang mit"
- "in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit"
- "aufgrund von"
- "Gefahren des Krieges"
- "ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen"
- "ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen"

2. Kriegsausschlussklauselnc) Kriegsbegriff



- hM: Nicht völkerrechtlicher, sondern "versicherungsrechtlicher"
 Kriegsbegriff
 - Maßgeblich ist der faktische kriegsmäßige Gewaltzustand
 - Völkerrechtliche Formalitäten unerheblich: Kriegserklärung, Feststellung des Verteidigungsfalls, Waffenstillstandsabkommen, Friedensvertrag usw.
 - Bsp. Ukrainekrieg = Krieg, unabhängig von nicht erfolgter Kriegserklärung ("militärische Spezialoperation")
 - Missverständlich: Der "versicherungsrechtliche" Kriegsbegriff wird häufig dem Verständnis des durchschnittlichen VN gegenübergestellt
 - "Krieg" ist aber kein Begriff der Rechtsprache
 - Maßgeblich für Auslegung des Kriegsbegriffs ist allein das Verständnis des durchschnittl. VN unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks!

2. Kriegsausschlussklauselnc) Kriegsbegriff



faktischer kriegsmäßiger Gewaltzustand

- Bewaffneter Konflikt / Auseinandersetzung mit Waffengewalt
- Zwischen Staaten oder innerhalb desselben Staates (Bürgerkrieg, str.)
- Nach Art, Umfang und Dauer nicht unerheblich

Nicht: Vorstufen eines kriegsmäßigen Gewaltzustand

- Wirtschaftssanktionen, Embargos, Blockaden, militärische Manöver,
 Truppenverlegungen oder bloße Kriegsdrohungen usw
- Nicht: Terror- und Sabotageakte
 - Akte gehen idR nicht von Staat aus (radikale Terrorgruppen)
 - nach Art/Umfang/Dauer idR kein kriegsmäßiger Gewaltzustand (räumlich und zeitlich verstreute Anschläge)
 - Aber ggf. kausale und zurechenbare Folge eines Kriegs!

2. Kriegsausschlussklauselnc) Kriegsbegriff



- "Cyberkrieg" = Krieg?
 - Unproblematisch Krieg (+) bei staatlicher hybrider Kriegsführung
 - (P): rein digitale Angriffe auf informationstechnische Systeme
 - Krieg (-) bei rein privaten Akteuren, die Staat nicht zugerechnet werden können, z.B. "Kriegserklärung" seitens Anonymus
 - Umstritten bei staatlichen bzw. staatlich zurechenbaren Cyberangriffen
 - Wohl hM: Krieg (-), da AVB (Cyber) "klassischer Kriegsbegriff"
 zugrunde liegt, der nur physische bewaffnete Konflikte umfasst
 - aA: Krieg (+), da keine physische Gewalt erforderlich
 - Eigene Ansicht: Krieg (+), wenn sich Cyberangriff in erheblichen physischen Personen-/Sachschäden manifestiert (zB Blackout, Eingriff in Systeme des Luft-/Bahn-/ Straßenverkehr), nicht bei reinen Vermögensschäden
 - Cyberangriff kann auch kausale zurechenbare Folge eines Kriegs sein!

2. Kriegsausschlussklauselnc) Kausalität und Zurechnung



- Kausalitäts-/Zurechnungskriterien ergeben sich durch Auslegung der AVB
 - Naturwissenschaftliche Kausalität (Krieg als conditio sine qua non)
 - Adäquanztheorie
 - Krieg muss im Allgemeinen geeignet sein, den Schaden herbeizuführen
 - (-), wenn Krieg nur zufälliger Anlass, der keine erhöhte Schadensgefahr geschaffen hat

Schutzzweck der Norm

- Schaden muss spezifische Auswirkung der Gefahrenlage sein, hinsichtlich derer der VR nach dem Bedingungszweck schadlos gehalten werden soll
- Hat sich im Schaden eine durch den Krieg geschaffene, erheblich erhöhte Gefahrenlage verwirklicht, die in ihrem Eintritt und Ablauf unberechenbar war und der mit dem Einsatz normaler Mittel nicht mehr begegnet werden konnte? Oder hat sich die "friedensmäßige" Normalgefahr verwirklicht?

2. Kriegsausschlussklauselnc) Kausalität und Zurechnung



 Anwendungsbereich der Ausschlussklausel: Alle Schäden, die adäquat durch Krieg verursacht werden und unter ihren Schutzzweck fallen

Sachlich

 Nicht nur Schäden, die durch eigentliche Kampfhandlungen entstehen, sondern auch (un-)mittelbare Folgen anderer Kriegsvorgänge

Räumlich

• Nicht nur Schäden, die im unmittelbaren Kriegsoperationsgebiet entstehen, sondern auch außerhalb, ggf. auch im Staatsgebiet unbeteiligter Staaten

Zeitlich

- Nicht nur Schäden, die während des Kriegs entstehen, sondern auch Spätschäden nach Kriegsende
- Aber: Zusammenhang mit Krieg lockert sich mit der Zeit; keine anormale Gefahrenlage mehr, sondern (neue) "Normalgefahr", Bsp. Blindgänger, die Jahre/Jahrzehnte nach Kriegsende explodieren

3. Praktische Beispiele a) Rspr. zum 1./2. Weltkrieg



- RGZ 30, 378: Kurz nach Ausbruch des 1. Weltkriegs plündern "leidenschaftlich erregte Volksmassen" außerhalb des tatsächlichen Kriegsgebiets die versicherte deutsche Botschaft in St. Petersburg
- OGHBrZ NJW 1949, 905: Ermordung des Versicherten kurz nach Ende des 2.
 Weltkriegs durch befreiten Zwangsarbeiter im Gebiet des Ausländerlagers;
 "Machtlosigkeit der Polizei" nach "besatzungsbedingten Entwaffnungs- und Verringerungsmaßnahmen"
- BGH NJW 1951, 884 f.: Gebäude brennt kurz nach Kriegsende ab; kriegsbedingt gab es "weder eine volleinsatzfähige Feuerwehr noch ein betriebsfähiges Feuermeldewesen oder Fernsprechnetz noch auch eine Feuerlöschwasserversorgung"
- BGH VersR 1952, 52: Brandschaden eines versicherten Fabrikgeländes war alternativ auf fahrlässige Brandstiftung durch amerikanische Truppen, unmittelbare Kampfhandlungen (Beschuss durch deutsche Truppen) oder schließlich durch Brandstiftung von anwesenden Fremdarbeiter verursacht.





- (P): Krieg schafft primär in den beteiligten Staaten anormale Gefahrenlagen innerhalb und außerhalb des Kampfgebiets
- Hat der Ukrainekrieg auch für <u>versicherte Güter in</u> <u>Deutschland</u> eine anormale, unberechenbare und unbeherrschbare Gefahrenlage geschaffen? Oder realisiert sich bloß eine "Normalgefahr"?





- Hat der Ukrainekrieg auch für <u>versicherte Güter in Deutschland</u> eine anormale, unberechenbare und unbeherrschbare Gefahrenlage geschaffen? Oder realisiert sich bloß eine "Normalgefahr"?
- Beispiel 1: Schäden durch Sabotageakte (Nordstream Pipelines / DB)
 Zurechnung zu Krieg (+), wenn russischer Staat den Sabotageakt selbst durch eigene Organe (zB Geheimdienst) verübt oder auf andere Weise gefördert hat (P: Beweislast bei VR!); sonst "normales" Sabotagerisiko
 - Arg.: Kriegsbedingte finanzielle u. militärische Unterstützung der Ukraine und Erlass von Wirtschaftssanktionen gegen Russland hat eine besondere Gefahrenlage geschaffen, dass Russland Sabotageakte in Dtl. verübt

3. Praktische Beispieleb) Schäden infolge des Ukrainekriegs



- Hat der Ukrainekrieg auch für <u>versicherte Güter in Deutschland</u> eine anormale, unberechenbare und unbeherrschbare Gefahrenlage geschaffen? Oder realisiert sich bloß eine "Normalgefahr"?
- Beispiel 2: Schäden durch Cyberangriffe auf deutsche Unternehmen
 Zurechnung zu Krieg (+), wenn russischer Staat den Cyberangriff selbst durch eigene Organe (zB Geheimdienst) verübt oder auf andere Weise gefördert hat (P: Beweislast bei VR!); sonst "normales" Risiko eines Cyberabgriffs
 - Arg.: Kriegsbedingte finanzielle u. militärische Unterstützung der Ukraine und Erlass von Wirtschaftssanktionen gegen Russland hat eine besondere Gefahrenlage geschaffen, dass Russland Cyberangriffe in Dtl. verübt – die Gefahr für Cyberangriffe durch Russland anormal gesteigert

3. Praktische Beispieleb) Schäden infolge des Ukrainekriegs



- Hat der Ukrainekrieg auch für <u>versicherte Güter in Deutschland</u> eine anormale, unberechenbare und unbeherrschbare Gefahrenlage geschaffen? Oder realisiert sich bloß eine "Normalgefahr"?
- Beispiel 3: Schäden durch Gasembargo/Gaslieferstopp
 - Dallwig r+s 2022, 311, 315 ff.: Zurechnung zum Krieg (-), Krieg zwar äquivalent und adäquat kausal, aber keine "spezifische kriegsbedingte Gefährdungslage", da politische Entscheidung keine spezifische Folge eines konventionellen Kriegs; Krieg gab nur Anlass für die politische Entscheidung, die auch durch anderweitigen Streit hätte veranlasst werden können
 - M.E. **Zurechnung zum Krieg (+)**, Krieg hat Gefahr für Wirtschaftssanktionen im Verhältnis zu Russland anormal gesteigert; es kommt nicht darauf, dass Sanktionen auch in Friedenszeiten denkbar gewesen wäre, sondern darauf, dass eine unverhältnismäßige Gefahrsteigerung für Sanktionen geschaffen wurde

3. Praktische Beispieleb) Schäden infolge des Ukrainekriegs



- Hat der Ukrainekrieg auch für <u>versicherte Güter in Deutschland</u> eine anormale, unberechenbare und unbeherrschbare Gefahrenlage geschaffen? Oder realisiert sich bloß eine "Normalgefahr"?
- Beispiel 4: Schäden durch Sachbeschädigungen aus russen-/ ukrainefeindliche Motiven
 - Zurechnung zum Krieg wohl (-)
 - Arg.: Zwar führt Ukrainekrieg auch in Deutschland vermehrt zu russen-/ ukrainefeindlichen Übergriffen/Sachbeschädigungen. Insoweit lässt sich aber keine unberechenbare und unbeherrschbare Gefahrenlage feststellen (insgesamt keine Abweichung von normaler Schadenserwartung)





Vorüberlegungen:

- Frage stellt sich nicht, wenn Kriegsrisiko vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist (Regelfall)
- Ist Kriegsrisiko nicht ausgeschlossen, liegt ggf. "mitversicherte Gefahrerhöhung" i.S.d. § 27 VVG vor

4. Krieg als Gefahrerhöhung, §§ 23 ff. VVG



- h.M.: §§ 23 ff. VVG gelten <u>auch</u> für Gefahrumstände, die <u>für</u> alle VN gefahrerhöhend wirken ("generelle Gefahrerhöhung")
 - vgl. P/M/Armbrüster § 23 Rn. 4, 24; MüKo-VVG/Reusch § 23 Rn. 41, 114; L/P/Looschelders
 § 23 Rn. 43; Wandt, Versicherungsrecht, Rn. 861
 - "Die Gefahrerhöhung kann herbeigeführt werden sein durch Naturereignisse (…) oder natürliche Zustände (…). Sie kann aber auch ihren Grund haben in sozialen Vorgängen (…Bürgerunruhen, Krieg,…)"
 Kisch, Handbuch des Privatversicherungsrechtes, 1920, Bd. 2, S. 482
- a.A.: §§ 23 ff. erfassen nur individuelle Veränderungen des Gefahrzustands, <u>nicht aber strukturelle / systematische</u> <u>Veränderungen von Risikofaktoren für das Kollektiv</u>
 - Rapp, Das Äquivalenzprinzip im VersR, 2019, S. 280
 - Teilweise wird Krieg/Pandemie als strukturelle / systematische Veränderung begriffen

4. Krieg als Gefahrerhöhung, §§ 23 ff. VVG



Zu folgen ist im Grundsatz der h.M.

- Wortlaut: Begriff der "Gefahrerhöhung" erfasst jede Steigerung der versicherten Gefahrenlage; dass ein Umstand zugleich für das gesamte Kollektiv gefahrerhöhend wirkt, schließt Anwendbarkeit der §§ 23 ff. VVG nicht aus
- Normzweck: VR muss auf <u>Störung des Äquivalenzverhältnisses</u> zwischen Risiko und Prämie reagieren können (§§ 23 ff. VVG als lex specialis zu § 313 BGB).
 Dieser Zweck trifft auch bei "generellen Gefahrerhöhungen" für alle VN wie Krieg, inneren Unruhen, Pandemie usw. zu.
 - Anzeigeobliegenheit nach § 23 III VVG zwar in der Tat funktionslos (VR hat Kenntnis!)
 - Aber Kündigungsrecht (§ 24 II VVG) und Recht zur Prämienerhöhung oder zum Ausschluss der Gefahrerhöhung (§ 25 I VVG)
- Aber: Allgemeine Veränderungen, die nicht konkret das versicherte Risiko erhöhen, erfüllen nicht den Tatbestand der Gefahrerhöhung (zB kriegsbedingte Inflation, Alterungseffekte, steigende Kriminalitätsraten)





"Der Krieg ist versicherungsrechtlich eine Erhöhung der Gefahr und zwar die denkbar größte"

Bruck, Krieg und Versicherung, 1915, S. 17